

Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2014

KR-Nr. 370/2013

5104

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 370/2013
betreffend Lohnentscheid des Stiftungsrates der BVK**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2014,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 370/2013 betreffend Lohnentscheid des Stiftungsrates der BVK wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 16. Dezember 2013 folgendes von den Kantonsräten Raphael Golta, Zürich, und Jürg Trachsel, Richterswil, am 10. Dezember 2013 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird ersucht, mit dem Stiftungsrat der BVK das Gespräch zu suchen und ihn dazu zu bewegen, auf die Erhöhung des Lohnes des Leiters BVK zu verzichten.

Bericht des Regierungsrates:

Zur Frage des Lohnes des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich hat sich der Regierungsrat schon verschiedentlich geäußert, neben seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2014 zum vorliegenden dringlichen Postulat auch mit den Antworten zu den Anfragen KR-Nr. 29/2014 und KR-Nr. 30/2014. Wie darin dargelegt, hat der Regierungsrat nach Bekanntwerden des ersten Lohnentscheids ein Gespräch mit einer Delegation des Stiftungsrates geführt. Darauf hat der Stiftungsrat der BVK den Lohnentscheid überprüft und korrigiert.

Seit dem 1. Januar 2014 ist der Stiftungsrat der BVK für die Geschäftsführung der Versicherungskasse für das Staatspersonal zuständig. Die Versicherungskasse für das Staatspersonal soll noch dieses Jahr mit der BVK Personalvorsorge fusionieren. Die Fusion soll rückwirkend per 1. Januar 2014 erfolgen. Die Verselbstständigung der BVK bringt es mit sich, dass der Stiftungsrat der BVK und nicht mehr der Regierungsrat für Personalfragen zuständig ist.

Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, in dieser Sache das Gespräch nochmals aufzunehmen. Die Festlegung des Lohnes des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie aller Mitarbeitenden der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich obliegt dem Stiftungsrat der BVK. Dieser ist paritätisch aus je neun Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammengesetzt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 370/2013 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi